

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzgitter,
Tel.: 05341 / 839-3585



42. Jahrgang

Salzgitter, 10. Juni 2015

Nummer 12

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
52	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Beddingen in Salzgitter	92
53	Sitzübergang im Rat der Stadt Salzgitter	92
54	Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2015	93
55	Öffentliche Zustellungen	97

Amtliche Bekanntmachungen

52

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Beddingen in Salzgitter

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Beddingen hat am 18.03.2015 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 27.04.2015 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Salzgitter - Sauingen, An der Kirche 4, eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Beddingen in Salzgitter

Kirchenvorstand

53

Sitzübergang im Rat der Stadt Salzgitter

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und des § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich hiermit folgende Feststellung bekannt:

Der auf Wahlvorschlag der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE - durch Listenwahl zum Mitglied des Rates der Stadt Salzgitter gewählte Bewerber, Herr Andreas Knoblauch, hat mit Schreiben vom 21. April 2015 sein Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Der freigewordene Sitz ist nach § 44 Abs. 1 NKWG in Verbindung mit § 38 Abs. 3 NKWG auf Frau Rosemarie Hinrichs als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der GRÜNE übergegangen. Frau Hinrichs hat das Mandat am 29.04.2015 angenommen.

Stadt Salzgitter
Der Gemeindevorstand

Gez. Michael Tacke

54

Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 25.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	280.232.104 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	312.667.781 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	274.968 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	56.521 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	270.062.115 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	294.982.327 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.317.240 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.510.950 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.393.710 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.200.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	296.773.065 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	321.693.277 €

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	5.103.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	4.427.000 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	3.810.000 €
	Ausgaben in Höhe von	3.810.000 €

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	28.019.692 €
	Aufwendungen in Höhe von	28.430.215 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	8.636.905 €
festgesetzt.	Ausgaben in Höhe von	8.636.905 €

§ 1c

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	46.779.100 €
	Aufwendungen in Höhe von	37.026.350 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	29.421.000 €
festgesetzt.	Ausgaben in Höhe von	29.421.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.393.710 € festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 1.410.000 € veranschlagt.

§ 2 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 1.912.000 € veranschlagt. Zusätzlich sind vorhandene Kreditermächtigungen aus Vorjahren eingeplant.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 3.000.000 € veranschlagt.

§ 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 1.500.000 € veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.

2. Gewerbesteuer 410 v. H.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 € übersteigt.

2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 7.000.000 € übersteigen. Auszahlungs- und Aufwandssteigerungen sind unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich zu betrachten, wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen.
4. Investitionen von unerheblichen Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
5. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
6. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht überschreiten
7. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 € werden in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 GemHKVO)
8. Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 29 Nr. 2 GemHKVO liegt vor, wenn für eine Maßnahme im Finanzhaushalt der Betrag von 100.000 € überschritten wird.
9. Entsprechend § 121 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

Die Stadt Salzgitter ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfandrechts und eines Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken für den Fall einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor.

Hierbei handelt es sich um eine generelle und marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt Salzgitter daher auf die Unterzeichnung dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

Salzgitter, den 23.03.2015

gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die

- a. nach §§ 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2, 130 Abs. 2, 176 Abs. 1 Satz 6 NKomVG, § 23 GemHKVO, dem RdErl. des Nds. MI „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ vom 21.07.2014 (Az. 33.1-10245/1)
- b. sowie nach Maßgabe der zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Salzgitter am 21.10.2014 geschlossenen Vereinbarung zur Begrenzung der Verschuldung der Stadt Salzgitter von 2014 bis 2017

erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 04.06.2015 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-102 (2015) erteilt worden.

2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 11.06.2015 bis zum 19.06.2015 in

38226 Salzgitter, Joachim Campe Straße 14 im Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -, Team Finanzmanagement in der Technik-Zentrale der e.on AVACON, Modul 8, Zimmer 08.10

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzgitter, den 09.06.2015

gez. In Vertretung Frenzel
(1. Stadträtin)

55

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid
Aktenzeichen			vom
Hamdiye Yildiz 32.4/5501114	Alexanderstraße 276 26127 Oldenburg	Straßenverkehrsgesetz	13.05.2015

Bernd Pöhl 32.4/4502884	Bereler Straße 11 38228 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	18.05.2015
Cihan Yilmaz 32.4/3508326	Haßjägerweg 34 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	20.05.2015
Cihan Yilmaz 32.4/2500288	Haßjägerweg 34 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	11.05.2015
Markus Bolz 32.4/6501170	Seeweg 1 17291 Oberuckersee OT Blankenburg	Straßenverkehrsgesetz	22.05.2015

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **08.07.2015** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift